

BETRIEBSORDNUNG FÜR ANLIEFERER

AUSHUBDEPONIE AAHUS IV, 6403 KÜSSNACHT AM RIGI

1. ZUSTÄNDIGKEIT

Die Aushubdeponie wird durch die **A. EHRLER AG, Zwimattstrasse 20, 6403 Küssnacht am Rigi**, nachfolgend Betreiberin, geführt.

Verantwortliche Personen der Betreiberin:

Administrative Leitung:	A. EHRLER AG, Beat Ehrler	Tel. 041 850 10 30
Technische Leitung:	A. EHRLER AG, Stefan Ehrler	Tel. 041 850 17 30
Telefon Deponie:	Bürocontainer	Tel. 041 850 76 20
Deponiewart:	Karl Dillier	Tel. 041 850 18 89
		Mobile 079 706 15 33

Zuständig für die Abklärung der Zulassung von Aushubmaterial ist die Betreiberin. Reklamationen sind dieser schriftlich einzureichen.

2. EINZUGSGEBIET UND BENÜTZUNGSRECHT

Die Deponie Aahus IV steht sämtlichen in der Region tätigen Unternehmen (Bau- und Transportunternehmungen, Kieswerken, Steinbrüchen) zu gleichen Bedingungen zur Verfügung. Die Region umfasst:

Kanton Schwyz:	Bezirke Küssnacht am Rigi, Gemeinden Steinen, Steinerberg, Lauerz und Arth
Kanton Luzern:	Gemeinden Vitznau, Weggis, Greppen, Meggen, Udligenswil, Adligenswil und Meierskappel
Kanton Zug:	Gemeinde Risch

Anlieferungen von ausserhalb dieses Gebietes müssen die Ausnahme bleiben und vorgängig vom Amt für Umweltschutz genehmigt werden. Massgebend für die Zulassung ist der Entstehungsort des Aushubs (Standort der Baustelle) und nicht der Firmensitz des Anlieferers. Nicht genehmigt werden müssen Zulieferungen von ausserhalb des Einzugsgebietes infolge Rückfahrten am Ende eines Arbeitstages

3. BETRIEBSZEITEN

Die Deponie ist im Sommer von Montag bis Donnerstag von 07.00 – 12.00 und 13.00 – 17.00 Uhr und am Freitag von 07.00 – 12.00 und 13.00 – 16.15 Uhr benützbar. Im Winter ist die Deponie von Montag bis Donnerstag von 07.30 – 12.00 und 13.00 - 17.00 Uhr, am Freitag bis 16.00 benützbar (Vorbehalt: witterungsbedingte Einflüsse). Ausserhalb dieser Zeiten darf ohne Rücksprache und Zusage der A. EHRLER AG kein Material abgelagert werden. Der Mehraufwand wird dem Anlieferer in Rechnung gestellt. Die Zufahrt zur Deponie ist ausserhalb der Betriebszeiten durch eine Barriere abgeschlossen. Es gibt diverse Brückentage, an denen die Deponie geschlossen bleibt. (Notfalls anfragen).

4. ZUGELASSENES ABLAGERUNGSMATERIAL

Auf der Aushubdeponie Aahus IV darf nur **unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial** abgelagert werden. Allfällig vorhandene Abfälle sind vorgängig auszusortieren. Jedes Zuführen und Ablagern von anderen Materialien, wie verschmutzter Aushub, Bauschutt, Bausperrgut, Muldengut, Gewerbeabfälle, Schlämme, Schlacken, etc. ist ausdrücklich verboten.

5. BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN

Die Barriere ist während der Betriebszeiten üblicherweise offen. Bei geschlossener Barriere muss sich der Chauffeur beim Deponiewart oder der Technischen Leitung melden. **Anlieferungen dürfen nur nach den Weisungen des Deponiewarts gekippt werden.** Er kontrolliert die Zufahrtsberechtigung des Anlieferers (Ziffer 2) und die Zulassung der Fracht (Ziffer 4). Für das angelieferte Material wird **pro Lastwagen, Tag und Baustelle ein Lieferschein** erstellt. Bei mehreren Fahren pro Lastwagen, Tag und Baustelle wird ein **Sammelrapport** erstellt. Es dürfen nur Lieferscheine der Betreiberin verwendet werden. Mit seiner Unterschrift verpflichtet sich der Chauffeur, dass er nur Material gemäss Ziffer 4 dieser Ordnung deponiert und dieses den Angaben des Lieferscheins entspricht.

6. STRASSENREINIGUNG

Für die Sauberhaltung der öffentlichen Zufahrtsstrassen haftet der Anlieferer. Damit keine Verschmutzung verursacht werden kann, dürfen Fahrzeuge die Deponie nur in gereinigtem Zustand verlassen. Falls dennoch eine Verschmutzung der Zufahrtsstrassen eintritt, hat der betreffende Materialzubringer sofort die Reinigung der Strasse vorzunehmen oder die Betreiberin damit zu beauftragen. Wird aus Eigeninitiative keine Reinigung veranlasst, identifiziert die Betreiberin den betreffenden Materialzubringer und führt die Reinigung auf dessen Kosten durch.

7. HAFTUNG

Den Weisungen der Betreiberin ist Folge zu leisten. Bei Nichtbeachtung bleibt die Sperrung der Deponie für den Fehlbaren vorbehalten, unter gleichzeitiger Meldung an das Amt für Umweltschutz.

Wer unzulässige Materialien ablagert oder überdeckt, macht sich strafbar. Fehlbare haben zudem die Folgekosten für die Entfernung unzulässiger Materialien oder von Umweltschäden zu tragen.

8. GEBÜHREN UND ABRECHNUNG

Für die Deponiegebühren gelten die Preise gemäss Preisliste in Anhang 1. Die Preisliste wird jährlich aktualisiert.

Ausserordentliche Aufwendungen für das Einbringen schlecht verdichtbaren Materials und insbesondere für das Entfernen nicht zugelassenen Materials werden separat nach Aufwand dem Anlieferer in Rechnung gestellt.

Die Abrechnung erfolgt nach den Lieferscheinen.

9. BEKANNTMACHUNG DER BETRIEBSORDNUNG

Die vorliegende Betriebsordnung wird jedem Anlieferer im Doppel ausgehändigt. Vor der ersten Anlieferung ist der Betreiberin ein rechtsgültig unterzeichnetes Exemplar mit dem Bestätigungsvermerk zu retournieren.

10. ÄNDERUNG DER BETRIEBSORDNUNG

Diese Betriebsordnung hat Gültigkeit bis zum ausdrücklichen Widerruf. Änderungen sind dem Bezirksrat Küssnacht am Rigi und dem Amt für Umweltschutz sofort bekanntzugeben.

Küssnacht am Rigi, 12. März 2007

A. EHRLER AG, Küssnacht am Rigi

Ort, Datum:

Der Anlieferer (Name oder Firmenstempel und
Unterschrift):

.....

.....

Vom Anlieferer zu unterschreiben und der Betreiberin zu retournieren (vgl. Ziffer 9).